

Verordnung
der Landesregierung über den Schutz der Alpenpflanzen
im Gebiet des Hochifens und der Gottesackerwände
 LGBl.Nr. [11/1964](#), [48/2009](#)

§ 4¹⁾

Die land-, forst- und jagdwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes, GBl.f.d.L.Ö.Nr. 245/1939, wird verordnet:

§ 1¹⁾

(1) Der Schutzbereich umfasst das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 26.03.2009, Zl IVE-132.12²⁾ ausgewiesene Gebiet des Hochifens und der Gottesackerwände innerhalb der Grenzen Hochifens – Fellingner Köpfe – Hehlekopf – Gerachsattel – Hochgerach – Diedamskopf – Kreuzmandl – Gründhorn – Schwarzwasserhütte – Alpe Melköde – Schwarzwasser Gletschermühlen – Ifenalpe – Schwarzwasser-Naturbrücke – Platten-Alpe – Außerschwende – Außerwaldalpe – Staatsgrenze gegen Bayern bis zum Hochifens.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist es, im touristisch und durch Naherholung stark genutzten Schutzgebiet die alpine Gebirgspflanzenwelt vor direkten Zugriffen zu bewahren.

§ 2¹⁾

In dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet der Gemeinden Bezau, Egg und Mittelberg (Schutzbereich) ist es verboten, Alpenpflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Fremddünger oder Pestizide einzusetzen.

§ 3¹⁾

Von den Verboten des § 2 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn dadurch der Schutzzweck des § 1 Abs. 2 nicht langfristig wesentlich beeinträchtigt wird und andere öffentliche Interessen überwiegen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 48/2009

²⁾ Die zeichnerische Darstellung liegt im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch sowie in den Gemeindeämtern Schoppernau, Mittelberg, Egg und Bezau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 48/2009